

Jahressammelmeldung öffentliche Ständchen

Gemäß unserem GEMA-Pauschalvertrag sind „Ständchen aus besonderen Anlässen für Vereinsmitglieder“ (z.B. Geburtstag, Hochzeit) zwar über die GEMA-Pauschalvergütung abgegolten, müssen aber an die GEMA gemeldet werden.

Davon sind allerdings nur solche Ständchen betroffen, welche "öffentlich" stattfinden.

Nach dem Urheberrechtsgesetz sind Veranstaltungen öffentlich, wenn keine persönliche Beziehung zwischen dem Veranstalter (Jubilar, Hochzeitspaar) und den Zuhörern besteht, d.h. wenn neben Verwandte, Freunde, enge Nachbarn, Arbeits- und Vereinskameraden (= geladene Gäste) auch noch andere, fremde Personen in den Genuss der Darbietung kommen können (z.B. auf dem Kirch- oder Rathausplatz nach einer Trauung).

Nicht öffentlich ist das Ständchen, wenn dies in einem geschlossenen Raum stattfindet, zu welchem fremde Personen zu dieser Zeit keinen Zutritt haben (z.B. Feier im Vereinsheim, als geschlossene Gesellschaft in einem Restaurant).

Mit der GEMA haben wir vereinbart, dass die Ständchen nicht einzeln gemeldet werden müssen, sondern gesammelt am Jahresende zusammen mit der jeweiligen Musikfolge bei der GEMA eingereicht werden können.

Benutzen Sie hierzu den "GEMA - Fragebogen Jahresmeldung öffentliche Ständchen (neu ab 01.01.2017)", welcher ab sofort auf der BDB-Homepage unter "Downloads", Kennbuchstabe "G" zum Download zur Verfügung steht.

Emil Weschler

GEMA-Beauftragter